

# Reglement über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUBR)

Die Rebgesellschaft Bielersee und die Rebgesellschaft Thunersee<sup>1</sup>,

gestützt auf Art. 21 der Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)<sup>2</sup> und Art. 4 des Gesetzes vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG)<sup>3</sup>,

beschliessen:

## **Zweck und Geltungsbereich**

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Verwendung von kontrollierten Ursprungsbezeichnungen für alle bernischen Weine aus den vom Kanton definierten Produktionsregionen Bielersee, Thunersee und übriges Kantonsgebiet zum Zweck des Schutzes der Bezeichnungen, der Qualitätssicherung und der Absatzförderung.

<sup>2</sup>... [Aufgehoben am 27.3.2019]

<sup>3</sup> Mit Wein im vorliegenden Reglement ist stiller Wein, Schaumwein, Perlwein und Likörwein im Sinne der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke<sup>4</sup> gemeint.  
[Fassung vom 27.3.2019]

## **Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen**

**Art. 2** Weine aus den Produktionsregionen dürfen, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung tragen. Diese Bezeichnungen sind geschützt.

## **Benützung von geografischen Bezeichnungen**

**Art. 3** <sup>1</sup> Nur Weine, die aus Trauben von Rebbergen des Rebbaukatasters des Kantons Bern stammen, haben Anrecht auf die Ursprungsbezeichnung AOC.

<sup>2</sup> Wein, der zu 100 Prozent aus dem Kanton Bern stammt, darf die Bezeichnung "Bern AOC" tragen.

<sup>3</sup> Wein, der zu 100 Prozent aus einer Produktionsregion stammt, darf die Bezeichnung „Produktionsregion AOC“ tragen.

<sup>4</sup> Wein, der zu 85 Prozent aus einem bestimmten Dorf oder Weiler stammt, darf als kontrollierte Ursprungsbezeichnung Bern oder die Produktionsregion in welcher sich das Dorf oder der Weiler befindet tragen und als geografische Zusatzbezeichnung den Namen dieses Dorfes oder Weilers. In diesem Fall ist für die Verwendung der Bezeichnung des

---

<sup>1</sup> Seit dem 5.7.2012 Rebgesellschaft Thunersee-Bern

<sup>2</sup> SR 916.140

<sup>3</sup> BSG 916.141.1

<sup>4</sup> SR 817.022.12

Dorfes/Weilers das im aktuellen Katasterplan der Rebgesellschaft definierte geografische Gebiet massgebend. Die restlichen 15% müssen im Falle der Angabe der Produktionsregion aus derselben stammen, bei Bern als AOC aus dem Kanton Bern.

<sup>5</sup> Wein, der zu 100 Prozent aus einer in der Beilage zum KUBR [Fassung vom 25.3.2015] eingetragenen Lage stammt, darf den Namen dieser Lage oder den traditionellen Namen dieser Lage mit dem obligatorischen Zusatz des Dorfes, in dem sich die Lage befindet, und der Produktionsregion oder Bern tragen.

<sup>6</sup> Für AOC-Weine, welche nicht dem Bielersee oder dem Thunersee zugeordnet werden können, entfällt die Kategorie gemäss Art. 3 Abs. 3, sowie die Bezeichnung der Produktionsregion gemäss Art. 3 Abs. 4 und 5. Für AOC-Weine aus der Lage St. Petersinsel im Bielersee entfällt der Zusatz des Dorfes gemäss Art. 3 Abs. 5. [Fassung vom 27.3.2019]

<sup>7</sup> Für Weine gemäss Art. 3 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 KUBR und für Weine mit der Bezeichnung „Village“ oder „Schloss“/„Château“ bleiben die Verschnittmöglichkeiten gemäss Art. 27d Weinverordnung vorbehalten. Weine mit Lagenbezeichnungen gemäss Art. 3 Abs. 5 KUBR dürfen nur mit AOC-Weinen aus derselben Produktionsregion verschnitten werden. AOC-Rosé-Wein darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weisswein verschnitten werden. [Fassung vom 27.3.2019]

## **Etikettengestaltung und Qualitätsangaben**

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Angabe "appellation d'origine contrôlée" oder "AOC" ist obligatorisch und muss auf der Etikette im Zusammenhang mit der geografischen Ursprungsbezeichnung gemäss den Katasterplänen stehen.

<sup>2</sup> Die Verwendung von geografischen Ursprungsbezeichnungen gemäss den Katasterplänen im Zusammenhang mit der Angabe des Firmensitzes gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. b der Verordnung des EDI über Getränke ist untersagt, wenn sie einen falschen Ursprung des Weines vortäuschen könnte. [Fassung vom 27.3.2019]

<sup>3</sup> Sämtliche vom Gesetzgeber vorgegebenen Deklarationen sind einzuhalten.

<sup>4</sup> Für die Beschriftung der Etiketten sind folgende Möglichkeiten erlaubt:

a) Bern AOC für Weine mit Ursprungsbezeichnung gemäss Art. 3 Abs. 2.

b) *Produktionsregion* AOC oder *Produktionsregion* appellation d'origine contrôlée für Weine mit Ursprungsbezeichnung gemäss Art. 3 Abs. 3.  
Die Produktionsregion entspricht in diesem Fall der im aktuellen Katasterplan der Rebgesellschaft definierten geografischen Region, z.B. „Bielersee AOC“, „Thunersee appellation d'origine contrôlée“.

c) *Dorf/Weiler + Produktionsregion* oder *Bern* AOC oder *Dorf/Weiler + Produktionsregion* oder *Bern* appellation d'origine contrôlée für Weine mit Ursprungsbezeichnung gemäss Art. 3 Abs. 4. Das Produktionsgebiet entspricht in diesem Fall dem im aktuellen Katasterplan der Rebgesellschaft definierten geografischen Gebiet, z.B. „Schafiser Bielersee AOC“, „Oberhofen Thunersee appellation d'origine contrôlée“.

d) *Lage + Dorf + Produktionsregion* oder *Bern* AOC oder *Lage + Dorf + Produktionsregion* oder *Bern* appellation d'origine contrôlée für Weine mit Ursprungsbezeichnung gemäss Art. 3 Abs. 5.  
Das Produktionsgebiet entspricht in diesem Fall dem im aktuellen Katasterplan der Rebgesellschaft definierten geografischen Gebiet, z.B. „Marnin Schafis Bielersee AOC“,

„Marnin Schafis Bielersee appellation d'origine contrôlée“, oder im Falle der St. Petersinsel gemäss Art. 3 Abs. 6 „St. Petersinsel Bielersee AOC“.

### **AOC-Katasterplan**

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Katasterpläne sind von den Rebgesellschaften individuell für die Produktionsregionen festzulegen und der Fachstelle für Rebbau des Kantons Bern mitzuteilen. In den Katasterplänen ist die genaue Abgrenzung der geografischen Gebiete gemäss Art. 3 (Regionen, Dorf/Weiler und Lagen) ersichtlich, deren Bezeichnung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder als Zusatzbezeichnung verwendet werden darf. Die Abgrenzungen entsprechen den politischen Grenzen.

<sup>2</sup> Als Ergänzung zu den Katasterplänen ist durch jede Rebgesellschaft eine Liste der zugelassenen Bezeichnungen zu führen.

### **Rebsorten**

**Art. 6** <sup>1</sup> Die zur Produktion von AOC-Weinen zugelassenen Rebsorten werden von den Rebgesellschaften individuell für die Produktionsregionen festgelegt und der Fachstelle für Rebbau des Kantons Bern mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Rebsorten müssen auf der Etikette in mengenmässig absteigender Reihenfolge aufgeführt werden. Mindestens 85% des Weines muss aus den angegebenen Rebsorten stammen, für die restlichen 15% des Weines müssen die Rebsorten nicht aufgeführt werden. [Fassung vom 25.3.2015]

### **Anbaumethoden**

**Art. 7** Traubengut, welches für die Erzeugung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung verwendet wird, muss aus Parzellen stammen, die nach anerkannter rebbaulicher Praxis bewirtschaftet und nach den traditionellen Anbausystemen angepflanzt wurden, wie z.B. Gobeleterziehung, niedere Guyoterziehung oder Halbhocherziehung mit Guyot oder Kordonschnitt.

### **Mindestzuckergehalt und Ertragsbegrenzung**

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Rebgesellschaften legen jährlich unter Beachtung der bundesrechtlichen Grenzwerte bis spätestens am 15. Juni [Fassung vom 28.3.2012] individuell für die Produktionsregionen den Mindestzuckergehalt und den Maximalertrag für jede zugelassene Rebsorte fest und teilen diese der Fachstelle für Rebbau des Kantons Bern mit.

<sup>2</sup> Wird der Maximalertrag überschritten, ist der ganze Posten zu Land- oder Tafelwein deklassiert, und nicht nur die Übermenge. Dies gilt auch, wenn die Übermengen aus AOC-Parzellen destilliert oder zu alkoholfreiem Traubensaft oder anderem verarbeitet wird.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Festlegung der Werte wird von der Hauptversammlung jeder Rebgesellschaft einzeln für ihre Produktionsregion gefällt.

<sup>4</sup> Für die Bezeichnung Bern AOC, welche für das ganze Kantonsgebiet verwendet werden kann, gilt von den durch die beiden Rebgesellschaften für ihre Produktionsregion festgelegten Werten der jeweils tiefere Mindestzuckergehalt und der höhere Maximalertrag.

## **Methoden der Weinbereitung**

- Art. 9** <sup>1</sup> Für die Weinbereitung dürfen nur die erlaubten Methoden gemäss Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke angewendet werden. *[Fassung vom 27.3.2019]*
- <sup>2</sup> Die Verwendung von Eichenspänen, Eichenchips, Eichenpellets oder Ähnlichem ist bei AOC-Weinen erlaubt, muss aber gemäss Anlage 4 zu Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke auf der Etikette deklariert werden. *[Fassung vom 27.3.2019]*
- <sup>3</sup> Durch Anreicherung darf der natürliche Alkoholgehalt um maximal 2,5 Volumenprozent auf maximal 15 Volumenprozent Gesamtalkohol erhöht werden. *[Eingefügt am 25.3.2015]*
- <sup>4</sup> Die Rebgesellschaften regeln in der jeweils sie betreffenden Beilage zum KUBR die Süssung von Wein. *[Eingefügt am 27.3.2019]*

## **Weinspezifische Begriffe**

- Art. 10** <sup>1</sup> Auslese/Sélection: Als „Auslese“ oder „Sélection“ kann ein AOC-Wein von überdurchschnittlicher Qualität bezeichnet werden, den die Produzentin oder der Produzent hervorheben will. Pro Sorte, Jahrgang und Ursprungsbezeichnung darf nur ein Wein als Auslese bezeichnet werden. Er muss nach nachvollziehbaren und rückverfolgbaren Kriterien von anderen Weinen unterschieden werden können. *[Fassung vom 25.3.2015]*
- <sup>2</sup> Beerenauslese/Sélection de grains nobles: Als „Beerenauslese“ oder „Sélection de grains nobles“ kann AOC-Wein bezeichnet werden, der aus Trauben mit Edelfäulebefall erzeugt wurde. Der natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 26,0% Brix. Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten. *[Fassung vom 25.3.2015]*
- <sup>3</sup> Schloss/Château: Als „Schloss“ oder „Château“ + Name des Gebäudes kann ein AOC-Wein bezeichnet werden, dessen Produzentin oder Produzent über ein eigenes oder gepachtetes, repräsentatives, historisches Gebäude in der Produktionsregion und über eigene oder gepachtete Reben im Anbaugebiet verfügt und für diesen Wein Trauben aus derselben Produktionsregion in dieser Produktionsregion verarbeitet hat. *[Fassung vom 25.3.2015]*
- <sup>4</sup> Spätlese/Vendange tardive: Als „Spätlese“ oder „Vendange tardive“ kann ein AOC-Wein von überdurchschnittlicher Qualität bezeichnet werden, den die Produzentin oder der Produzent hervorheben will. Pro Sorte, Jahrgang und Ursprungsbezeichnung darf nur ein Wein als Spätlese bezeichnet werden. Er muss nach nachvollziehbaren und rückverfolgbaren Kriterien von anderen Weinen unterschieden werden. Der natürliche Mindestzuckergehalt muss mindestens 1% Brix über dem kantonalen Durchschnitt des Jahres für diese Sorte in dieser Region liegen. *[Fassung vom 25.3.2015]*
- <sup>5</sup> Reserve/Réserve: Als „Reserve“ oder „Réserve“ kann ein AOC-Wein bezeichnet werden, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine bzw. von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt. *[Fassung vom 25.3.2015]*
- <sup>6</sup> Village: Als Name des Dorfes/Weilers + „Village“ + Produktionsregion oder Bern AOC, oder als Name des Dorfes/Weilers + „Village“ + Produktionsregion oder Bern appellation d'origine contrôlée kann ein AOC-Wein bezeichnet werden, wenn 85% des Weines aus diesem Dorf oder Weiler stammen, z.B. Schernelz Village Bielersee AOC. *[Eingefügt am 25.3.2015]*

## **AOC-Kommission**

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Rebgesellschaften bestellen eine AOC-Kommission mit mindestens 5 Mitgliedern. *[Fassung vom 28.3.2012]*

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die AOC-Kommission überprüft die Einhaltung dieses Reglementes.

## **Pflichten der Produzenten bei Kontrollen**

**Art. 12** <sup>1</sup> Wer Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung in den Verkehr bringen will, ist verpflichtet, der AOC-Kommission auf Verlangen sechs Flaschen *[Fassung vom 28.3.2012]* des Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Auf Verlangen sind ihr sämtliche Unterlagen zu liefern, welche geeignet sind, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses zu beweisen.

## **Analyse und organoleptische Prüfung**

**Art. 13** <sup>1</sup> Von jedem Einkellerungsbetrieb wird in der Regel alle 5 Jahre durch die AOC-Kommission eine Auswahl an Weinen gemäss diesem Reglement einer Kontrolle unterzogen. Die AOC-Kommission kann in begründeten Fällen weitere Betriebe zur Kontrolle bestimmen. Betriebe mit beanstandeten Weinen werden im Folgejahr erneut geprüft. *[Fassung vom 18.10.2013]*

<sup>2</sup> Betriebe mit einer Einkellerungsmenge bis 15'000 l müssen pro Kontrolle 1 Probe abgeben, Betriebe mit 15 – 25'000 l 2 Proben und Betriebe über 25'000 l 3 Proben. Die Proben werden von der AOC-Kommission bestimmt.

<sup>3</sup> Die Kontrolle der AOC-Weine wird durch die AOC-Kommission organisiert. Die Weine werden im Rahmen einer Degustationsplattform nach deren Richtlinien sowie Punkteschema verkostet und bewertet. Für nach dem Anmeldetermin verkaufsfertige Weine erfolgt die Kontrolle in einer vergleichbaren Form (Nachdegustation). *[Fassung vom 27.3.2019]*.

<sup>4</sup> Wird ein Wein im Durchschnitt mit weniger als 65 Punkten bewertet, gilt er als fehlerhaft. *[Fassung vom 27.3.2019]*

<sup>5</sup> Bei Bedarf werden risikobasiert Proben zur Analyse an ein anerkanntes Labor eingesandt. *[Fassung vom 27.3.2019]*

<sup>6</sup> Die AOC-Kommission überprüft die Proben auf die Rechtmässigkeit der Angaben auf der Etikette gemäss diesem Reglement. *[Fassung vom 18.10.2013]*

<sup>7</sup> Die AOC-Kommission lagert die Vergleichsmuster der als fehlerhaft geltenden Weine während drei Jahren in geeigneter Weise. Die AOC-Kommission entscheidet über die Verwendung der Vergleichsmuster der übrigen Weine. Die Unterlagen der Überprüfung werden acht Jahre aufbewahrt. *[Fassung vom 27.3.2019]*

## **Ergebnis der Prüfung und Gebühren**

**Art. 14** <sup>1</sup> Wein, der als fehlerhaft gilt, wird mittels Verfügung der AOC-Kommission deklassiert. Er darf nur noch als Land- oder Tafelwein in den Verkehr gebracht werden. *[Fassung vom 27.3.2019]*

<sup>2</sup> Die AOC-Kommission teilt der Erzeugerin oder dem Erzeuger mit, wenn sie Unregelmässigkeiten in der Deklaration auf der Etikette feststellt, und meldet dies dem Kantonalen Labor.

<sup>3</sup> Falsch etikettierte Posten dürfen erst nach Korrektur der Beschriftung verkauft werden.

<sup>4</sup> Für jede Probe erhebt die AOC-Kommission eine Gebühr zur Deckung der Prüfungskosten von maximal 120 Franken *[Fassung vom 28.3.2012]*.

## **Beschwerde**

**Art. 15** <sup>1</sup> Gegen die Verfügungen der AOC-Kommission gemäss Art. 14 Abs. 1 kann die Erzeugerin oder der Erzeuger innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern schriftlich und begründet Beschwerde führen; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup>... *[Aufgehoben am 28.3.2012]*

<sup>3</sup>... *[Aufgehoben am 28.3.2012]*

<sup>4</sup> Wird ein Wein nach abgewiesener Beschwerde oder unbenützt abgelaufener Beschwerdefrist deklassiert, wird der Entscheid von der AOC-Kommission an das für die Buch- und Kellerkontrolle zuständige Organ weitergeleitet.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>5</sup>.

## **Inkrafttreten**

**Art. 16** Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Publikation in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

## **Anhang**

Zu Art. 13 *[Aufgehoben am 18.10.2013]*

## **Änderungen**

28.3.2012, in Kraft am 1.5.2012

18.10.2013, in Kraft am 1.5.2014

25.3.2015, in Kraft am 1.6.2015

27.3.2019, in Kraft am 1.5.2019

---

<sup>5</sup> BSG 155.21